

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie ein zur **2. Sitzung des Rates der Gemeinde Blender**
am Mittwoch, den 14.12.2016, **19:00 Uhr**,
Gemeinschaftssportanlage Intschede, Am Sportplatz 36, 27337 Blender-Intschede, Kleine
Halle.

Tages

Öffentliche Sitzung ab 20:00 Uhr

8. Einwohnerfragestunde
9. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates der Gemeinde Blender vom 08.11.2016
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Windpark Blender", 1. Änderung, (B.4.18.26)
 - a) Entscheidung über die zum Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung)
 - b) Satzungsbeschluss

12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Windpark Blender II", (B.4.18.27)
 - a) Entscheidung über die zum Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
13. Errichtung von zwei Windkraftanlagen (Typ Enercon E-92, 2,35 MW, (B.4.18.16)

103,9 m NH, 92 m RD, 149,9 m GH) im Windpark Blender

Antragsteller: Oister Wind GmbH & Co. KG, Blender
14. Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Typ Nordex N117, 91 (B.4.18.19)

m NH, 117 m RD) im Windpark Blender

Antragsteller: NEIF (Blender Windpark) GmbH & Co. KG
15. Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Typ VESTAS V 112, (B.4.18.17)

3,3 MW, 94 m NH, 112 m RD, 150 m GH) mit Repowering von fünf Anlagen im Windpark Blender

Antragsteller: WPD Windpark 294 GmbH & Co. KG, Bremen
16. Antrag auf Errichtung einer Tempo-30-Zone in Holtum-Marsch (B.3.18.31)
17. Blender See - Ergebnis Förderantrag und weitere Vorgehensweise (B.4.18.18)
18. Antrag der Fraktion Grüne Liste auf Berufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Thedinghausen auch für die Belange der Gemeinde Blender (B.1.18.29)
19. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
20. Mitteilungen und Anfragen
- 20.a) Erneuerung Brücke am Wehr Intschede (B.4.18.28)
- 20.b) Weitere Mitteilungen und Anfragen
21. Einwohnerfragestunde



Gemeinde
Blender

Beschlussvorlage - öffentlich - B.3.18.31	
Federführendes Amt	Ordnungsamt
Aktenzeichen	B/3/
Datum	02.12.2016

Antrag auf Errichtung einer Tempo-30-Zone in Holtum-Marsch

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Blender	14.12.2016	16

Beschlussvorschlag:

ohne

Sachverhalt:

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeindedirektor

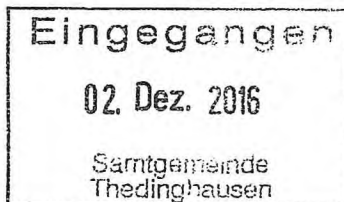
Anlage(n):

1. Antrag-Tempo-30-Zone

Rolf Thies
Holtumer Hauptstraße 23
27337 Blender

01.12.2016

Gemeinde Blender
Herrn Bgm. Andreas Meyer
Herrn GD Harald Hesse
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen



Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Lieber Andreas, lieber Harald,

ich stelle hiermit den Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Heidweg in Holtum-Marsch (s. beigefügten Kartenausschnitt).

Die Zone sollte sich bis in Höhe des Hauses Heidweg 20 erstrecken, mindestens aber bis zum Haus Heidweg 5.

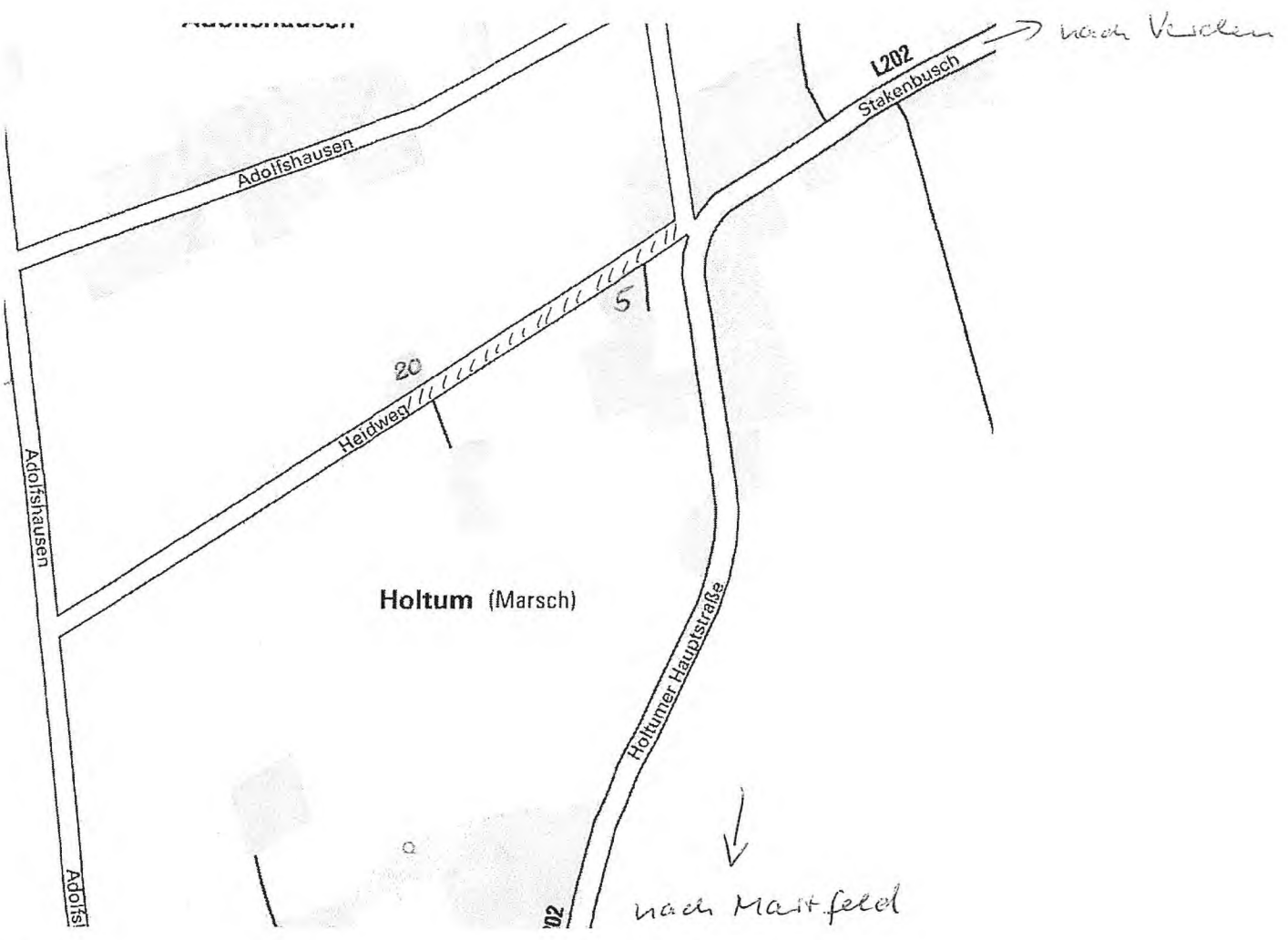
Bei mir haben sich wiederholt Anlieger beschwert, dass dort zu schnell gefahren wird. Nachdem vor einigen Jahren im Ortsteil Adolfshausen eine Tempo-30-Zone eingerichtet wurde, wird der Heidweg vielfach als Durchgangsstraße nach Schwarme genutzt. Dies geschieht vor allem während des Berufsverkehrs.

Da am Heidweg auch kleinere Kinder wohnen, sollte durch die Tempo-30-Zone versucht werden, eine Geschwindigkeitsreduzierung herbeizuführen.

Freundliche Grüße

Eine handschriftliche Unterschrift in schwarzer Tinte, die den Namen Rolf Thies darstellt.

Rolf Thies





Gemeinde
Blender

Beschlussvorlage - öffentlich - B.1.18.29	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/
Datum	01.12.2016

Antrag der Fraktion Grüne Liste auf Berufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Thedinghausen auch für die Belange der Gemeinde Blender

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Blender	14.12.2016	18

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Antrags der Fraktion Grüne Liste, nimmt die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Thedinghausen im Rahmen dieser Tätigkeit auch Gleichstellungsangelegenheiten mit sofortiger Wirkung für die Gemeinde Blender wahr. Für Ihre Tätigkeit gilt § 9 Abs. 2 bis 6 sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

Sachverhalt:

Ergänzend zum Antrag der Fraktion Grüne Liste ist die seinerzeitige Beschlussvorlage zur Information der neuen Ratsfrauen und Ratsherren beigelegt, mit der die Beauftragung der Gleichstellungsbeauftragten für Blender im Frühjahr 2016 beraten wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

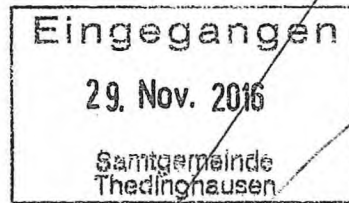
keine

Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. Antrag Fraktion Grüne Liste vom 29.11.2016
2. Seinerzeitige BV zur Beauftragung der GB

An den Rat der
Gemeinde Blender
Gemeindedirektor Harald Hesse
Braunschweiger Straße 10



Fraktion im Rat
der Gemeinde Blender

27321 Thedinghausen

Blender, 29.11.2016
per Mail

Antrag der Grünen Liste auf Berufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Thedinghausen auch für die Belange der Gemeinde Blender

Sachverhalt:

Als einzige Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Thedinghausen hat Blender die Gleichstellungsbeauftragte (aktuell Bianca Lankenau) bislang noch nicht beauftragt, auch die Gleichstellungsinteressen Blenders im Rahmen der öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen.

Im Rahmen der Vorstellungsrunde neuer Ratsmitglieder konnte Bianca Lankenau aber durchaus eindrucksvoll darlegen, an welchen – vordergründig oft komplett unauffälligen – Stellen ihr Einsatz sinnvoll sein kann. Ansprechpartner zu sein für die kommunalen Beschäftigten ist dabei nur ein Einsatzgebiet unter vielen.

Vor dem Hintergrund, dass auch die Nds. Kommunalverfassung in den § 8 und 9 die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten regelt und damit dem Thema Gewicht und Relevanz verleiht, sollte auch Blender jetzt die Dienste der Samtgemeinde-Gleichstellungsbeauftragten in Anspruch nehmen.

Mit freundlichem Gruß

Gitta Stahl
Für die Fraktion „Grüne Liste“ Blender

Amt / Aktenzeichen Hauptamt S1/	Datum 26.02.2015	Drucksachen Nr. 3.1.17.195
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.04.2015	13				

Betreff: Beauftragung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde auch für die Mitgliedsgemeinden

Beschlussvorschlag:

Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Thedinghausen nimmt im Rahmen dieser Tätigkeit auch Gleichstellungsangelegenheiten mit sofortiger Wirkung für die Gemeinde Blender wahr. Für Ihre Tätigkeit gilt § 9 Abs. 2 bis 6 sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

Sachverhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Thedinghausen, Frau Bianca Lankenau, ist gem. Beschluss vom 05.02.2015 als hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte tätig (als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, wenn mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aufgewendet wird).

Frau Lankenau würde auch gern für die Mitgliedsgemeinden tätig werden. Sie hat jedoch für die Mitgliedsgemeinden keinerlei Kompetenzen, wenn sie nicht von diesen entsprechend beauftragt worden ist.

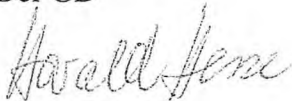
Frau Lankenau würde im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit auch für die Gemeinde Blender tätig werden. Sie erledigt die Aufgaben sozusagen „nebenbei“ mit. Sie ist nach wie vor unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. **Kosten entstehen der Mitgliedsgemeinde zunächst nicht.** (Denkbar wären Kosten für evtl. Projekte, die nur die Gemeinde betreffen. Die sind nicht geplant, aber für die Zukunft nicht vollständig auszuschließen.) Der Rat der Gemeinde Blender entscheidet gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG über die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

Folgende Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gemeinde und die Gleichstellungsbeauftragte:

- Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

- Sie wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. bei Gemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.
- Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Ratssitzung oder eines Ausschusses gesetzt wird.
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. (Ein umfassender Bericht wird jedoch nur dem Samtgemeinderat vorgelegt.)
- Der Gemeindedirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

Der GD





Gemeinde
Blender

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

B.4.18.28

Federführendes Amt	Bauamt
Aktenzeichen	
Datum	30.11.2016

Erneuerung Brücke am Wehr Intschede

Beratungsfolge Rat	Termin 14.12.16	TOP 20aj
--------------------	-----------------	----------

Inhalt der Mitteilung:

Im Gemeinderat wurde über das Bauvorhaben gesprochen und überlegt, einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur nächsten Sitzung einzuladen. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung, Herr Stadtlander, ist das derzeit nicht zielführend. Es liegen keine vorzeigbaren Unterlagen zu den gerade angelaufenen Planungen vor. Zuständig für die Erneuerung der Brücke ist außerdem die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Deren Neubauamt in Helmstedt plant die neue Brücke. Vermutlich wird es im Herbst 2017 Planunterlagen geben, die aufschlussreich sind. Nach dem augenblicklichen Zeitplan ist eine Sperrung der Brücke ab 1.12.2018 nötig. Die Zuständigkeit hierfür und für die daraus folgenden verkehrslenkenden Maßnahmen liegt beim Landkreis Verden.

Ein separater Radweg, den dann der LK Verden finanzieren müsste, ist nach Auskunft durch Herrn Stadtlander in den Planungen bislang nicht vorgesehen.

Ob hier über den neuen Kreistag noch in die Planung eingegriffen werden kann und soll, müsste ggf. mit den örtlichen Kreistagsabgeordneten besprochen werden.

Der Gemeindedirektor

Harald Hesse